

§ 5

(1) In sich bewegende Pressen, Walzen, Schnecken, Rührflügel, Bohrer, Hebelschwingen, Gegengewichtsbahnen, Elevatoren u. dgl. hineinzugreifen oder sich hineinzubeugen ist verboten.

(2) Verstopfungen und Störungen dürfen nur beseitigt werden, wenn und solange die Maschinen Stillstehen.

§ 6

Beim Rollen von Fässern darf der Faßrand (Kimme) nidit mit den Händen umfaßt werden.

Mälzereien

§ 7

Den Reinigungsmaschinen sind elektrisch erregte oder permanente Magnete von genügender Stärke, möglichst mit selbsttätiger Abstreifvorrichtung, vorzuschalten, um im Fördergut etwa mitgeführte Eisenteile (Draht, Nägel u. dgl.) zu entfernen.

§ 8

(1) Keimkästen und Darren mit Wendern dürfen nicht betreten werden, solange der Wender in Bewegung ist. Das Verbot ist durch Anschlag am Zugang bekanntzumachen.

(2) Die Wender bei Plandarren müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die bewirken, daß beim Öffnen der Zugangstür die Wender automatisch zum Stillstand kommen.

§ 9

Der Fuß der Elevatoren muß über der Bodenfläche angebracht sein. Die Schiebereinrichtung ist so zu gestalten, daß das Fördergut von selbst herausfällt.

§ 10

Die Sackbänder dürfen nur mit giftfreien Farben gefärbt werden.

§ 11

(1) Beschäftigte, die in Silos einsteigen, müssen dazu eine Strickleiter oder ein Turmfahrzeug mit Seilwinde benutzen und sich anseilen (Sicherheitsgurt und -seil). Zwei Mann müssen ihnen Hilfestellung geben.

(2) Zur Beleuchtung darf nur eine mit Schutzglocke und Schutzkorb versehene Handlampe mit Kleinspannung (24 bis 42 Volt) verwendet werden. Die Lampe muß nachgelassen werden können.

Sudhaus

§ 12

Wenn der Rand der Pfannen und Bottiche nicht mindestens 90 cm über dem Standort des Biersieders liegt, ist ein Geländer anzubringen. Der Höhenabstand von 90 cm darf nicht durch Benutzung von Auftritten u. dgl. verringert werden. §

§ 13

Laufstege an Pfannen, Maisch- und Läuterbottichen, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen mit zweistöbigem Geländer versehen sein.

§ 14

Maisch- und Sudpfannen sowie Maisch- und Läuterbottiche dürfen keine Hauben oder Deckel j haben, die sich hochziehen lassen. Befinden sich an !

alten Anlagen noch hochziehbare Hauben oder Deckel, so müssen sie gegen das Niederfallen durch einzuhakende Ketten gesichert werden.

§ 15

Die Beschäftigten haben, bevor sie Bottiche oder Pfannen betreten, sich zu vergewissern, daß die Rührwerke, Maisch- und Aufhackmaschinen gegen unbeabsichtigtes Ingangkommen gesichert sind.

§ 16

Befindet sich der Grant (Auslaufbecken für Bierwürze) am Fußboden, so ist er abzudecken oder mit einem Geländer zu umgeben.

§ 17

(1) Kühlschiffe, Sammelbecken der Berieselungskondensatoren, Rückkühlapparate, Gradierwerke und Eisschiffe, deren Boden höher als 1 m über dem Fußboden liegt, müssen an allen freien Seiten durch Geländer geschützt sein.

(2) Kühlschiffe, die am Boden liegen, müssen mit Geländern umgeben sein, wenn der Kühlschiffraum auch für andere Zwecke oder als Durchgang benutzt wird.

(3) Zum Besteigen von Kühlschiffen oder Laufstegen sind Treppen oder Hakenleitern zu benutzen.

Kellerei

§ 18

(1) In Gär- und Lagerkellern ist für die Beseitigung der Stickluft zu sorgen.

(2) Größere Gärgefäße und Sammelgefäße für vergorene Würze dürfen erst betreten werden, nachdem die Kohlensäure, z. B. durch Ausspritzen, Ausblasen, Absaugen, völlig daraus entfernt ist. Um dies festzustellen, sind die Gefäße vor dem Einsteigen mit einem bis auf den Boden herunterzulassenden offenen Kerzenlicht auszuleuchten. Diese Vorschrift ist an der Arbeitsstelle durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 19

(1) Gärgefäß-Laufbrücken, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen auch zwischen den Gefäßen mit zweistöbigem Geländer versehen sein.

(2) Für Arbeiten an und in Gärgefäßen sind Hakenleitern zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 20

In den Lagerkellern sind beim Abfüllen unter Luftdruck alle Faßböden zu spannen, es sei denn, daß die Faßböden mit kräftigen Spangen (Riegeln) versehen sind oder Druckregler verwendet werden.

§ 21

Zum Karbonisieren des Bieres im Lagerfaß ist ein Spundapparat zu verwenden und auf sichere Absteifung der Faßböden besonders zu achten.

§ 22

(1) Lagerfässer dürfen nur nach vorheriger Reinigung des Fußbodens und unter der Aufsicht einer sachkundigen Person gesattelt und abgesattelt werden.

(2) Freiliegende Bodenfässer müssen, wenn gesattelt ist, durch Verklammern der Schließen, Ver-